



ANHÖRUNG: GEFÄHRDUNGSABSCHÄTZUNG BEI DEPONIEEN
(UMWELT-VOLLZUG, 10-07-2014)

AUDITION: DÉCHARGES: ESTIMATION DE LA MISE EN DANGER
(L'ENVIRONNEMENT PRATIQUE, 10-07-201)

1 Absender / Expéditeur:

Organisation / Organisation	Regierungsrat des Kantons Solothurn
Adresse / Adresse	Rathaus, Barfüssergasse 24
Datum und Unterschrift / Date et signature	25. November, Andreas Eng, Staatsschreiber

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an andre.laube@bafu.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à andre.laube@bafu.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Bundesamt für Umwelt BAFU
Abteilung Abfall und Rohstoffe



2 Anhörung / Audition

2.1 Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales

Die Gefährdungsabschätzung und die Beurteilung einer Deponie nach AltIV müssen unbedingt korrelieren. Für eine Deponie, für welche eine Gefährdungsabschätzung nach neuer TVA durchgeführt wurde, muss sich eine allfällige Untersuchung nach AltIV vollständig erübrigen.

Als Ergebnisse der Vorprüfung, der Grobprüfung und der Gefährdungsabschätzung soll als weiteres Vorgehen jeweils „Empfehlungen des Gutachters an die kantonale Fachstelle zum weiteren Vorgehen“ festgehalten werden.
Zudem soll ergänzend festgehalten werden, dass durch den Gutachter als Ergebnis der Detailprüfung konkrete Vorschläge zu Massnahmen zur Verhinderung oder Beseitigung von Deponieeinflüssen auf die Umwelt festgehalten werden.



2.2 Bemerkungen zu den einzelnen Kapiteln / Remarques spécifiques

Kapitel Chapitre	Antrag Proposition	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques
Kapitel 2: Grundsätzliches zur Gefährdungsabschätzung Chapitre 2: Principes de l'estimation de la mise en danger		
Kap. 2.3, S. 8	Technische Systeme: Schreibfehler Lebenserwartung Betroffene Medien: Klammer fehlt	



Kapitel Chapitre	Antrag Proposition	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques
Kapitel 3: Stufen der Gefährdungsabschätzung		
Chapitre 3: Etapes de l'estimation de la mise en danger		
Kap. 3.4.2	Umbenennung „Conceptual Site Model“ in Konzeptuelles Standort Modell.	Vermeidung unnötiger und umständlicher Anglizismen.



Kapitel Chapitre	Antrag Proposition	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques
Kapitel 4: Überwachung von Sicker- und Grundwasser		
Chapitre 4: Surveillance des eaux de percolation et des eaux souterraines		
4		
Kap. 4.1, S. 20	Damit für die Einhaltung von Art. 53 rechtzeitig die notwendigen Untersuchungsergebnisse zur Verfügung stehen, sollen die dazu notwendigen, klaren Vorgaben direkt in die TVA aufgenommen werden: Monitoring über 3-4 Jahre basierend auf Vollzugshilfe. Der Kantonalen Behörde muss dazu rechtzeitig ein Monitoringprogramm zur Genehmigung eingereicht werden.	Durch den Deponiebetreiber ist sicherzustellen, dass für die Gefährdungsabschätzung Monitoringresultate über einen ausreichend langen Zeitraum zur Verfügung stehen (Kap. 4). Mit den Vorgaben gemäss Vollzugshilfe dauert ein Deponiemonitoring für eine Gefährdungsabschätzung in der Regel 3 bis 4 Jahre (Kap. 4.1)
4.2		
Kap. 4.3, S. 22	Letzter Satz: so dass keine kein Test notwendig ist.	
4.4		



Kapitel Chapitre	Antrag Proposition	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques
Kapitel 5: Qualitätssicherung Chapitre 5: Assurance qualité		
5		Zur Gewährleistung und Kontrolle der Qualität der Gefährdungsabschätzung ist der kantonale Behörde vor der Durchführung der Abklärungen/Untersuchungen ein entsprechendes Pflichtenheft – analog Altlastenvoruntersuchung gem. AltIV – zur Genehmigung einzureichen.
5.1		
5.2		
5.3		
5.4		
5.5		



Anhang Annexe	Antrag Proposition	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques
Anhang Annexe		
Anhang / annexe 1 A13	Die Vollzugshilfe ist mit einem Abschnitt über die Stellung von Gefährdungsabschätzung gegenüber historischer oder technischer, resp. Detail- und Sanierungsuntersuchung nach AltIV zu ergänzen.	
Anhang / annexe 1 B10	Die Vollzugshilfe oder die TVA sind mit praktikalben und abgrenzenden Definitionen sowie konkreten Vorgaben für Oberflächenabschluss, Oberflächenabdeckung, Rekultivierung, Abdichtung zu ergänzen.	Weder in der TVA noch in der Vollzugshilfe werden konkrete Vorgaben zur Rekultivierung gemacht. Es fehlt allgemein eine praktikable Definition und Abgrenzung der Begriffe Oberflächenabschluss, Oberflächenabdeckung, Rekultivierung, Abdichtung.
Anhang / annexe 2	Phosphat im Sickerwasser ist ohnehin zu analysieren, nicht nur bei Einleitung in ein stehendes Gewässer.	Die Vollzugshilfe sieht vor, Phosphat im Sickerwasser nur bei einer Einleitung desselben in ein stehendes Gewässer zu analysieren. Insbesondere bei Inertstoffdeponien mit grossen Bauschuttmengen können stark phosphathaltige Sickerwässer entstehen, welche bei der Einleitung in Fliessgewässer zu Korrosionsproblemen an Kunstbauten (z.B. Betonrohre im Unterlauf der Deponie) führen können.



Anhang Annexe	Antrag Proposition	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques
Anhang Annexe		
Anhang / annexe 3 C13	Abfälle aus regionalen Industrien/Gewerbe, deren Qualität unbekannt ist...]	Regional streichen. Die geographische Herkunft eines solchen Materials ist für die Gefährdungsabschätzung nicht relevant.]
Anhang / annexe 4 D11	Auf Widerspruch prüfen und Kriterien D11 und C11 eindeutiger auf einander abstimmen.]	Warum wird Kriterium D11 gelb, wenn Qualität der Abfälle zu <20% nicht bekannt (= zu >80% bekannt)? Wogegen bei Kriterium C11 bei einer lückenlosen Dokumentation der Abfälle für mehr als 80% das Ausschlusskriterium mit JA beantwortet wird.]
Anhang / annexe 4 D103	Klären und präzisieren.	Hier zeigt sich das gleiche Problem bezüglich Begrifflichkeiten und Definitionen wie bei B10 (siehe oben). Wird hier die Rekultivierung(sschicht) als Wasserhaushaltsschicht bezeichnet, welche gleichzeitig die Oberflächenabdichtung darstellt?
Anhang / annexe 4 D121 und D122	Kriterien D121 und D122 und Art. 42 TVA auf einander abstimmen.]	Gemäss D121 muss für Typ B nicht betrachtet werden, ob am Standort nutzbares Grundwasser vorhanden ist. Somit erübrigt sich für Typ B auch D122 und somit das Kriterium, ob mind. 1 Piezo im Zu- und 3 Piezos im Abstrom vorhanden sind. In der TVA Art. 42 ist Typ B jedoch von der Pflicht dieser Piezos nicht ausgenommen. In Betrieb stehende Inertstoffdeponien, betrachtet nach Art. 53 TVA, würden damit weniger streng beurteilt als neue Deponien nach Typ B nach



Anhang Annexe	Antrag Proposition	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques
Anhang Annexe		
		Art. 42 TVA.
Anhang / annexe 4 D141		Vgl. Anmerkungen zu D103 und B10.
Anhang / annexe 5		
Anhang / annexe 6 S. 48	Havarieszenarien Falls die die Deponie...	
Anhang / annexe 6 S. 49	Modellierung des Schadstofftransports zum Schutzgut Infiltration v. Sickerwasser bei Ausfall (Undichtigkeit) der Leitungen zum Vorfluter oder die zur Kläranlage Einleitung von Sickerwasser in <u>einen</u> Vorfluter...	
Anhang / annexe 7		